

Schwerin - dort einschließlich der Vervielfältigung der Stadtverwaltung- im Rahmen von langfristigen Dienstleistungsverträgen mit den dort beschriebenen Dienstleistungsaufgaben zwischen den Gesellschaften, der Stadt Schwerin und der SIS- GmbH als ‚In-house-Vergabe‘ geregelt. Der Zweck der SIS-GmbH ist somit die Erbringung von IT-Dienstleistungen für die Gesellschaften und der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit der Übertragung der Aufgaben der IT-Dienstleistungen der Stadtverwaltung auf die SIS-GmbH ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB vorliegt. Mit dem Betriebsübergang gehen neben den beschriebenen Aufgabenbereichen auch das zugeordnete Personal der Stadtverwaltung zum 01.01.2006 in die SIS- GmbH über.

Die Übertragung von Aufgaben der IT-Dienstleistung auf die SIS- GmbH löst bei der Stadtverwaltung Schwerin gemäß § 70 (1) Ziff. 11 LPersVG M-V eine Auflösung bzw. eine Verlegung eines wesentlichen Teils der Dienststelle Stadtverwaltung aus. Um die mit dieser organisatorischen Veränderung verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen und um den Betriebsübergang für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialverträglich zu gestalten, wird dieser Überleitungsvertrag, der zugleich eine Dienstvereinbarung ist, geschlossen, einschließlich eines Sozialplanes zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile.

Die Vertragspartner anerkennen, dass der Betriebsrat der EVS einen gemeinsamen Betriebsrat mit der SIS- GmbH bildet.

Den Vertragspartnern ist zudem bekannt, dass zwischen den Gesellschaften und den Betriebsräten der Gesellschaften, die in der Präambel aufgezeigt sind, ein inhaltsgleicher Rahmen-Interessenausgleich / Sozialplan geschlossen wird.

1. Teil: Überleitung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadtverwaltung, die zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges (Stichtag, siehe § 4) ein Arbeitsverhältnis mit der Stadtverwaltung haben. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Arbeitsphase der Altersteilzeit sowie für die Ausbildungsverhältnisse. Der Überleitungsvertrag findet seine Anwendung auch für Mitarbeiter, die nach dem 01.01.2006 in die SIS-GmbH übergehen.

§ 2 Zweck der Vereinbarung

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung wird sichergestellt, dass den unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallenden Beschäftigten und Auszubildenden keine Nachteile entstehen und notwendige soziale Belange geregelt werden. Soweit wirtschaftliche Nachteile entstehen, werden diese durch die nachfolgenden Regelungen weitestgehend ausgeglichen.

§ 3 Organisatorische Veränderung und Stellenbesetzung

- (1) Die SIS-GmbH übernimmt von den Gesellschaften und der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin die übergebenen und in den Dienstleistungsverträgen beschriebene Aufgaben und führt diese fort.

Der Stellenbesetzungsplan sieht zum Stichtag 46 Vollzeitstellen vor. Es ist nicht beabsichtigt, die zu besetzenden Stellen der SIS-GmbH neu auszuschreiben.

- (2) Aus Gründen der Kontinuität werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den Aufgaben betraut, die sie auch bisher wahrgenommen haben und gemäß dem Organisationsplan (Anlage 2) den Aufgabenbereichen der SIS-GmbH zugeordnet. Nach dem Betriebsübergang wird die SIS-GmbH das ihr zustehende Direktionsrecht schonend ausüben und den Betriebsrat der EVS bei allen personellen Angelegenheiten gem. BetrVG beteiligen.

§ 4 Stichtag

Stichtag im Sinne dieser Vereinbarung ist der 01. Januar 2006. Zu diesem Tag gehen die in § 1 aufgeführten Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stadtverwaltung auf die SIS-GmbH über. Sollten sich die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten verzögern, so kann der Stichtag im Sinne dieser Vereinbarung auch der Tag sein, an dem die übertragenen arbeitstechnischen Zwecke von der SIS-GmbH ausgeführt werden. In diesem Fall werden die betroffenen Beschäftigten bis spätestens zum 01. Januar 2006 informiert.

§ 5 Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband

- (1) Die SIS-GmbH wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes für Mecklenburg-Vorpommern und wendet den TVÜ-VKA, den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes TVöD und alle den TVöD ergänzenden Tarifverträge mit der Gewerkschaft ver.di mit beidseitiger Tarifbindung an.
- (2) Bei der Anwendung der neuen Entgeltordnung des TVöD wird der Betriebsrat gem. BetrVG beteiligt. Dabei gelten insbesondere die in dem § 7 gemachten Zusagen, wobei in Bezug auf Ausschlussfristen bezüglich der Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis § 37 Abs. 2 TVöD als vereinbart gilt.

§ 6 Sicherung der Zusatzversorgung

Die SIS-GmbH wird zum Stichtag Mitglied in der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV). Um die Zusatzversorgung und erworbene Anwartschaften fortzuführen, wird die ZMV-Versicherung im Abrechnungsverband I zugesichert.

Erworbene Mitgliedschaften in der betrieblichen Altersversorgung (Entgeltumwandlungen) bleiben voll erhalten und werden fortgeführt.

§ 7 Soziale Zusagen

- (1) Alle bestehenden Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung gelten im Rahmen des 613a BGB in

der SIS- GmbH für die übergehenden Mitarbeiter kollektivrechtlich weiter. Es ist Aufgabe der dortigen Betriebsparteien einheitliche kollektivrechtliche Regelungen zu treffen.

(2) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind für die Laufzeit des Dienstleistungsvertrages der Gesellschaften mit der SIS-GmbH, mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Stichtag ausgeschlossen.

§ 8 Beschäftigungssicherung

Die SIS-GmbH wird die von der Stadtverwaltung und von den Gesellschaften übernommenen Aufgaben zur Beschäftigungssicherung in erster Linie mit eigenem Personal durchführen und verfolgt dabei grundsätzlich das Ziel: "Eigenleistung vor Fremdleistung", soweit dies wirtschaftlich (Kosten, Investitionen) und strategisch (Qualität, Liefertermin, Flexibilität) vertretbar ist.

§ 9 Ausbildung

Die Ausbildung wird zukünftig bei der EVS im Ausbildungsverbund für die GmbH durchgeführt.

§ 10 Beschäftigungszeit

Die bisher erworbenen und anerkannten Beschäftigungs- und Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin und daraus resultierende Ansprüche werden von der SIS- GmbH anerkannt und fortgeführt.

§ 11 Qualifizierungsmaßnahmen

Alle Beschäftigten, deren Aufgabengebiet sich aufgrund des Betriebsüberganges verändert, haben Anspruch auf eine angemessene Einarbeitung auf Kosten des Arbeitgebers. Die Betriebspartner können in Einzelfällen längere Einarbeitungszeiten vereinbaren.

Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass alle vor dem 01.01.06 bei der Stadtverwaltung Schwerin begonnenen Weiterbildungsmaßnahmen auf Kosten der Stadtverwaltung weitergeführt und abgeschlossen werden dürfen.

§ 12 Gemeinsamer Betriebsrat

Um eine wirksame und zweckmäßige Interessenvertretung der bei der SIS- GmbH beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten, wird ein gemeinsamer Betriebsrat von EVS und SIS- GmbH gebildet. (Näheres regelt ein gesonderter Tarifvertrag gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG) Der z. Zt. bestehende Betriebsrat bei der EVS nimmt bis zur Durchführung der turnusmäßigen Betriebsratswahl entsprechend § 21a Abs. 2 BetrVG für die Gesellschaften das Übergangsmandat ab dem 01.01.06 wahr, um eine betriebsratslose Zeit bei der SIS- GmbH auszuschließen.

§ 13 Interner Stellenmarkt

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SIS- GmbH nehmen am internen Stellenmarkt bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin und den Gesellschaften des SWS-Konzerns und der anderen städtischen Gesellschaften teil.

Teil 2: Vereinbarung über den Ausgleich der durch den Betriebsübergang entstehenden wirtschaftlichen Nachteile

§ 14 Besitzstands- und Arbeitsplatzsicherung

Sollten sich Änderungen beim Gesellschafter der SIS- GmbH ergeben so gelten alle in dieser Vereinbarung gemachten Zusagen unverändert weiter.

§ 15 Rückkehrrecht bei Insolvenz

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder ihrer Ablehnung mangels Masse über das Vermögen der SIS-GmbH entsteht für alle übergegangenen Beschäftigten ein Rückkehrrecht zur Stadtverwaltung. Dieses Rückkehrrecht gilt unbefristet und beinhaltet, dass dem betreffenden Beschäftigten bei der Stadtverwaltung ein gleichwertiger Arbeitsplatz zu den in der SIS-GmbH geltenden Bedingungen angeboten werden muss.

§ 16 Gesamtzusage

Alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung gelten zugleich als rechtsverbindliche Gesamtzusage gegenüber den Beschäftigten.

§ 17 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die vorstehende Vereinbarung durchzuführen. Dies gilt auch für die SIS-GmbH, die dieser Vereinbarung mit dem Betriebsübergang gem. § 613 a BGB vollumfänglich beitrifft.

Für die
Stadtverwaltung der
Landeshauptstadt Schwerin

.....
Der Oberbürgermeister

Für den Personalrat der
Stadtverwaltung der
Landeshauptstadt Schwerin

.....
Die Vorsitzende

Für die
Geschäftsführung der
SIS- GmbH

.....
der 1. Geschäftsführer

Schwerin, den 22.11.2005

Anlagen:

- Anlage 1: Liste der übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden
- Anlage 2: Organisationsplan